

Corona: Wo wird mir wann geholfen?

Land Niedersachsen: ab 25.3.2020

1.) Liquiditätszuschuss des Landes Niedersachsen für Betriebe mit bis zu 49 Beschäftigte

- Antragstellung ab 25.3.2020 online zu stellen bei der NBank, vgl. Anlage 1
 - Antragsformulare sollen ab ca.15.00 Uhr verfügbar sein unter: www.nbank.de
 - Nicht verzweifeln, wenn am Anfang Überlastung vorliegt!

2.) Kfw-Darlehen des Landes Niedersachsen:

- Überbrückungskredite mit Laufzeit von 10 Jahren für kleine und mittlere Unternehmen
- In den ersten zwei Jahren : zins- und tilgungsfrei
- Keine zusätzlichen Sicherheiten nötig!
- Höchstbetrag: 50.000 EUR

3.) KfW –Unternehmerkredit:

- Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) für die durchleitenden Finanzierungspartner (also in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite für KMU-Betriebe bzw. von bis zu 80 % für große Unternehmen bis 1 Mrd. EUR Kreditvolumen.
- Lassen Sie sich hierzu bei Ihrer Hausbank beraten.

Bundesregierung: Inkrafttreten heute nach Beschlussfassung im Bundestag

4.) Erleichterung bei dem Antrag auf Kurzarbeitergeld

- Vgl. Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld gem. „roter Faden“ vom 19.3.2020.
- Zusätzlich neu: Es reicht nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit von heute, wenn der AG, der keinen Betriebsrat hat, mit seinen Arbeitnehmern darüber Einigung erzielt, dass Kurzarbeit eingeführt wird. Diese Einigung kann im Notfall auch telefonisch herbeigeführt werden, wenn die Mitarbeiter nicht verfügbar sind, um diese Einigung schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall soll eine schriftliche Arbeitsvertragsergänzung nicht nötig sein, sondern ein Telefonvermerk des Arbeitgebers soll reichen. **Der LIV rät aus Beweisgründen dringend dazu, diese Vereinbarungen wann immer möglich schriftlich abzuschließen. Ist dies nicht vor Ort möglich, sollten Sie sich das Einverständnis ggf. per Mail, WhatsApp oder SMS geben lassen.**

Bundesregierung: Beschlussfassung Ende der Woche, Antragsverfahren wird sich in den nächsten Tagen klären

5.) Zuschuss für Kleinstbetriebe bis max. 10 Beschäftigte:

- Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und Soloselbstständige: Einmalzahlung von bis 9.000 Euro für drei Monate
- Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: Einmalzahlung von bis 15.000 Euro für drei Monate
- Ggfs. ist eine Beantragung für zwei weitere Monate möglich

25.3.2020

→ **Was müssen Sie vortragen:**

- Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie in Folge von Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind.
 - Sie müssen also vortragen können, dass Sie durch die Auswirkungen von Corona
 - Umsatzeinbußen, Auftragsrückgänge zu verkraften haben
 - Schwierigkeiten haben, Entgelte, Mieten, Material zu bezahlen
 - Geschäftsschließungen, Auftragsausfälle
- Auch dieser Zuschuss wird über die NBank zu beantragen sein – beachten Sie auch hier die Seiten der Nbank.
- Die Antragsformulare sind derzeit noch nicht abrufbar – es ist damit Ende dieser/ Anfang nächster Woche zu rechnen.

Ab sofort: Frist für März beachten (27.3.2020)

6.) Stundung der Sozialversicherungsbeiträge (gem. § 76 II SA.1 Nr. 1 SGBIV)

- Sie können bei einziehenden Krankenkassen Anträge auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge stellen – **bitte Rücksprache mit Ihrem Steuerberater**, Achtung: Kündigungsfrist für das Lastschriftverfahren beachten. Stundung ist zunächst für März bis Mai möglich!
- Leider ist keine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle möglich – Sie müssen also bei jeder Krankenkasse den entsprechenden Antrag stellen.
- Die Kassen sind zu kulantem Vorgehen aufgefordert – eine entsprechende Weisung des Gesamtverbands der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, GKV, wird zeitnah erwartet.
- Achtung: Die Stundung ist nur dann möglich, **wenn Sie glaubhaft machen, dass die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für Ihr Unternehmen verbunden wäre: hier Formulierungsvorschläge:**
- *Die Liquidität meines Unternehmens ist durch die Auswirkungen von Corona massiv gefährdet bzw. ich befinde mich aus folgendem Grund in erheblichen vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten:*
- *Mir sind Aufträge in einem Umfang von.... weggebrochen,*
 - *ich habe für meine Mitarbeiter keine Arbeit mehr, weil ich schließen musste*
 - *ich kann meine Aufträge wegen Materialmangel nicht mehr ausführen und daher auch nicht abrechnen.*
 - *Meine Baustellen wurden geschlossen.*
 - *Meine Kunden haben mir den Zugang zu ihren Häusern verweigert, ich kann meine Mitarbeiter nicht mehr beschäftigen.*
- Achtung: Keine Stundung kann erfolgen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur – coronabedingt – vorübergehender Natur und/oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann.
- Angesichts der aktuellen Situation hat sich z.B. die AOK dazu entschlossen, für den Stundungszeitraum keine Stundungszinsen, Mahngebühren oder Säumniszuschläge zu berechnen und keine Sicherheitsleistungen einzufordern.
- Hinweis: Vorrangig sollen – so die Aussage der Bundesregierung- die anderen Unterstützungsangebote – Zuschüsse, Kredite, Bürgschaften in Anspruch genommen werden.

25.3.2020

- 7.) **Antrag auf Stundung bis zum 31. Dezember 2020 von bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern** (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer)
- Voraussetzung ist natürlich auch hier wieder die Glaubhaftmachung von corona bedingten Schwierigkeiten für das Unternehmen
 - Konkrete Nennung der Steuer, die gestundet werden soll
 - Auch eine zinsfreie Stundung kommt in Betracht.
 - **Besprechen Sie das Vorgehen in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater!**
- 8.) **Es besteht ferner die Möglichkeit, Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) sowie der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen.** Bei einer rückwirkenden Herabsetzung von bereits fälligen Vorauszahlungen wird ein ausdrücklicher Herabsetzungsantrag mit einem Hinweis auf eine rückwirkende Herabsetzung benötigt. Dabei kann es zu Erstattungen überzahlter Beträge kommen. Die Erstattung wird mit der Bekanntgabe des die Vorauszahlung herabsetzenden Bescheides fällig (§ 220 Abs. 2 S. 2 AO).
- 9.) **Ebenfalls soll die Erstattung der Umsatzsteuervorauszahlung möglich sein, bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Finanzamt auf- auch wenn die Formulare dies noch nicht beinhalten.**
- 10.) **Die Stundung der Gewerbesteuer**
- Hierzu wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Gemeinde
 - Einige Gemeinden haben diesbezüglich sogar schon ein eigenes „Förderprogramm“ aufgelegt
 - Zu weiteren Fragen:
<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html>